



ARBEITSMARKTPROGRAMM

FÜR DAS JAHR

2020

Stand: 23.10.2019

© Jobcenter EN ▪

Zentrale Bereiche ▪ Nordstraße 21 ▪ 58332 Schwelm ▪

Telefon 02336 4448 101 ▪ Telefax 02336 4448 150 ▪ Email: info@jobcenter-en.de

Inhaltsverzeichnis

1	Finanzielle Eckpunkte der Eingliederungsplanung und des Verwaltungshaushalt für das Jahr 2020	4
2	Strukturelle und arbeitsmarktliche Rahmenbedingungen im Ennepe-Ruhr-Kreis.....	6
3	Ziele und inhaltliche Ausrichtung der Eingliederungsplanung 2020	8
3.1	Gesamtziele der Eingliederungsplanung 2020.....	8
3.2	Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen	8
3.3	Geschäftspolitische Ziele für 2020 im Jobcenter EN	10
3.4	Wesentliche Inhalte der Eingliederungsplanung 2020.....	11
3.4.1	Die Mittelverteilung nach Zielgruppen	11
3.4.2	Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene	12
3.4.3	Zielgruppe marktnahe Arbeitslose.....	13
3.4.4	Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte	14
3.4.5	Zielgruppe Frauen und Alleinerziehende	15
3.4.6	Zielgruppe Menschen mit Behinderung / Schwerbehinderung	16
3.5	Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente	17
3.5.1	Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung.....	17
3.5.2	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Berufsausbildung / Selbständigkeit.....	20
3.5.3	Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene	22
3.5.4	Sozialer Arbeitsmarkt	24
3.5.5	Freie Förderung	26
4	Finanzplanung der Eingliederungsmittel 2020	27
5	Arbeitsmarktliche Instrumente über Sondermittel – Bundesprogramm Rehapro.....	28
6	Anlagen: Bildungszielplanung FbW und AVGS Maßnahmezielplanung	29

1 FINANZIELLE ECKPUNKTE DER ENGLIEDEURNGSPLANUNG UND DES VERWALTUNGSHAUSHALT FÜR DAS JAHR 2020

Das vorliegende Arbeitsmarktprogramm beschreibt umfassend die Planungen und die angenommenen Rahmenbedingungen für das Jahr 2020. Die finanziellen Annahmen beruhen auf einer Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16.10.2019 auf Grundlage des Haushaltsentwurfs der Bundesregierung für das Jahr 2020. Der Bundeshaushalt für das Jahr 2020 ist noch nicht beschlossen; Änderungen durch den endgültigen Haushaltsbeschluss des Bundestages können also noch Einfluss auf das Arbeitsmarktprogramm haben.

Die deutlich verbesserte Ausstattung mit Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln, die im Vorjahr mit den zusätzlichen Mitteln zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes eingesetzt hat, wird auch im Jahr 2020 fortgeführt. Für das Jobcenter EN bedeutet dies bei den Eingliederungsmitteln ein Plus von rd. 940.000 € und bei den Verwaltungsmitteln ein Plus von rd. 618.000 € gegenüber dem Vorjahr 2019.

Die Mittel werden grundsätzlich nach der Zahl der Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaften verteilt. Bei den Eingliederungsmitteln fließen auch die Grundsicherungsquote („Problemdruckindikator“) und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden („Strukturindikator“) ein. Anders als in den Vorjahren werden keine Mittel für flüchtlingsbezogene Mehrbedarfe ausgewiesen, dies führt tendenziell zu einem etwas verringerten Anteil des Jobcenters EN an der bundesweiten Verteilungsquote.

Erstmals hat der Bund in 2019 bis zu 700 Mio. Euro von Passivmitteln in Form eines Passiv-Aktiv-Transfers für Fördermittel des neuen § 16i SGB II bereitgestellt. Dies soll gemäß des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 fortgesetzt werden. Das Jobcenter EN geht hier von zusätzlichen Mitteln in Höhe von 1.55 Mio. € aus.

Das Jobcenter EN geht weiter davon aus, dass die bundesweit verfügbaren Sondermittel zur Ausfinanzierung der Altfälle JobPerspektive (§ 16e SGB II a.F.) wie in den Vorjahren ausreichen, um die eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu refinanzieren.

Das Jobcenter EN geht somit von folgender Ausstattung bei den Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln aus:

	Voraussichtliche Mittel 2020 in €	Mittel 2019 in €
Verwaltungsmittel – insgesamt	29.354.667	28.624.938
Verwaltungsmittel - Bund (ohne kommunalen Anteil)	24.792.758	24.173.948
zzgl. Entnahme aus den Eingliederungsmitteln Bund	100.000	100.000
Verwaltungsmittel – kommunaler Anteil	4.461.909	4.350.990
Eingliederungsmittel – Bund	23.205.860	22.284.760
davon:		
davon Eingliederungsmittel ohne „JobPerspektive“	22.705.860	21.764.760
davon „JobPerspektive“ § 16e SGB II a.F.	500.000	520.000
zzgl. Einnahmen aus Rückforderungen	50.000	50.000
abzgl. Entnahme aus den Eingliederungsmitteln Bund	100.000	100.000
Eingliederungsmittel – Bund insgesamt zur Verfügung	23.155.860	22.234.760
zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II (Prognose)	1.550.000	900.000
Kommunale Eingliederungsmittel	725.000	725.000

Das Jobcenter EN verfügt grundsätzlich über ein ausgewogenes, breit aufgestelltes Maßnahmenportfolio; dieses soll beibehalten und hinsichtlich der Unterstützung der geschäftspolitischen Ziele des Jobcenters ergänzt werden.

Die zur Verfügung gestellten Mittel erlauben die Fortführung und eine moderate Steigerung im Bereich des sozialen Arbeitsmarktes, insbesondere des § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“.

Die Verbesserung der Integration in den Arbeitsmarkt sowie eine möglichst hohe Bindung und Verausgabung der Eingliederungsmittel werden - neben einer weiter erfolgreichen Umsetzung des Teilhabechancengesetzes sowie der Implementierung des Projektes rehapro - im Jahr 2020 die obersten Zielsetzungen sein.

Durch die in 2019 eingeleitete Einführung der neuen Fachsoftware und den damit einhergehenden Vorbereitungs- und Schulungsmaßnahmen sowie den räumlichen und organisatorischen Änderungen im Ennepe-Ruhr-Südkreis ab Mitte 2020 steht das Jobcenter weiter vor hohen fachlichen und organisatorischen Herausforderungen. Die hier dargelegten anspruchsvollen Ziele sollen dennoch erreicht werden.

2 STRUKTURELLE UND ARBEITSMARKTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IM ENNEPE-RUHR-KREIS

Die deutsche Wirtschaft wird im Jahr 2019 insgesamt weiter leicht wachsen; Prognosen zur Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts liegen bei einem Plus von ca. 0,5 %. Für das Jahr 2020 wird allgemein mit einem leicht stärkeren Wachstum gerechnet. Aktuelle Prognosen aus September und Oktober 2019 reichen von + 0,6 % bis + 1,4 %.

Der Arbeitsmarkt soll sich ebenfalls im Mittelwert leicht günstig entwickeln. Für NRW sieht das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in seiner Regionalen Arbeitsmarktprognose vom September 2019 einen Rückgang der Arbeitslosenzahl im SGB II von 0,8 %. Allerdings ist die Schwankungsbreite relativ groß: Bei der Prognose der Wachstumsrate im Verhältnis zum Jahresdurchschnitt 2019 liegt die Untergrenze bei -7,2 % und die Obergrenze bei +5,7 % (vgl. Regionale Arbeitsmarktprognosen des IAB, Ausgabe 2/2019).

Für den Arbeitsagenturbezirk Hagen prognostiziert das IAB für 2019 einen Jahresdurchschnitt von 182.000 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Für das Jahr 2020 werden im Mittelwert bei einem unterstellten Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 1,1 % dann 182.600 Beschäftigte vorhergesagt. Daraus würde ein leichtes Beschäftigungswachstum um 0,3 % resultieren (vgl. Regionale Arbeitsmarktprognosen des IAB, Ausgabe 2/2019).

Im Ennepe-Ruhr-Kreis wächst die Beschäftigung seit mehreren Jahren kontinuierlich. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (nach dem Arbeitsort) ist im März 2019 um 2,1 % gegenüber dem Vorjahresmonat auf 110.059 Personen angestiegen (vgl. BA-Statistik „Beschäftigte nach dem Arbeitsort (Zeitreihe Quartalszahlen)“).

Für den Agenturbezirk Hagen wiederum wird im Mittelwert eine Arbeitslosenzahl von 19.200 für das Jahr 2020 prognostiziert. Das wären 300 Arbeitslose bzw. 1,5 % weniger als für den Jahresdurchschnitt 2019 prognostiziert (vgl. Regionale Arbeitsmarktprognosen des IAB, Ausgabe 2/2019).

Insgesamt ist aber bezogen auf das SGB II im Ennepe-Ruhr-Kreis nicht mehr mit einem nennenswerten Rückgang der Arbeitslosigkeit zu rechnen.

Arbeitsmarktbezogene Strukturindikatoren können im Hinblick auf den Ennepe-Ruhr-Kreis und im Verhältnis zu NRW und Bund betrachtet werden. Diese Indikatoren finden sich in den folgenden Grafiken, die dem Arbeitsmarktmonitor der Bundesagentur für Arbeit (BA) entnommen sind.

Die Zahlen für 2019 sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ausstehend. In den Schaubildern stellt der lila gefärbte Balken für 2018 jeweils die Spannweite der Kreise in Deutschland dar. Der grüne Balken hingegen bildet die Spannweite der Kreise in Nordrhein-Westfalen ab. Schließlich markiert der blaue Pfeil den Bundesdurchschnitt, während der grüne Pfeil den aktuellsten Wert des Ennepe-Ruhr-Kreises aufzeigt.



3 ZIELE UND INHALTLICHE AUSRICHTUNG DER EINGLIEDERUNGSPLANUNG 2020

3.1 Gesamtziele der Eingliederungsplanung 2020

Die Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in eine vollqualifizierende Berufsausbildung oder eine selbständige Tätigkeit bleibt das primäre Ziel des Jobcenters EN. Bei sich abschwächenden konjunkturellen Rahmenbedingungen bleibt der Zugang der oftmals gering qualifizierten ALG II-Beziehenden in den ersten Arbeitsmarkt schwierig, zumal die Arbeitslosen mit geringeren Vermittlungshemmnissen in den letzten Jahren vom guten Arbeitsmarkt aufgenommen wurden und die verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber oft stärkere Vermittlungshemmnisse haben. Das Jobcenter EN strebt für 2020 an, bei den Integrationszahlen annähernd das Niveau von 2019 aufrechtzuerhalten, für 2019 hat das Jobcenter EN rund 4.000 Integrationen prognostiziert.

Im Jahr 2019 hat es, insbesondere im Zusammenhang mit dem Teilhabechancengesetz, eine deutliche Ausweitung der Eingliederungsmittel gegeben, einhergehend mit einem Aufbau bei den arbeitsmarktlichen Maßnahmen im Jobcenter EN. Im Jahr 2020 wird hier eine Verstetigung stattfinden. Das Jobcenter EN verfolgt weiter das Ziel, die Eingliederungsmittel sinnvoll für die Leistungsberechtigten in einem hohen Maße auszuschöpfen.

Die wesentlichen Herausforderungen für das Jobcenter EN im Jahr 2020 kommen verstärkt aus den organisatorischen Bereichen: Der Einführung der neuen Fachsoftware comp.ASS 21 und dem im Herbst 2020 anstehenden Umzug aller Südkreisregionalstellen in das neue Verwaltungsgebäude. Hier ist das Ziel, die operativen Aufgaben weitgehend unbeeinträchtigt zu halten.

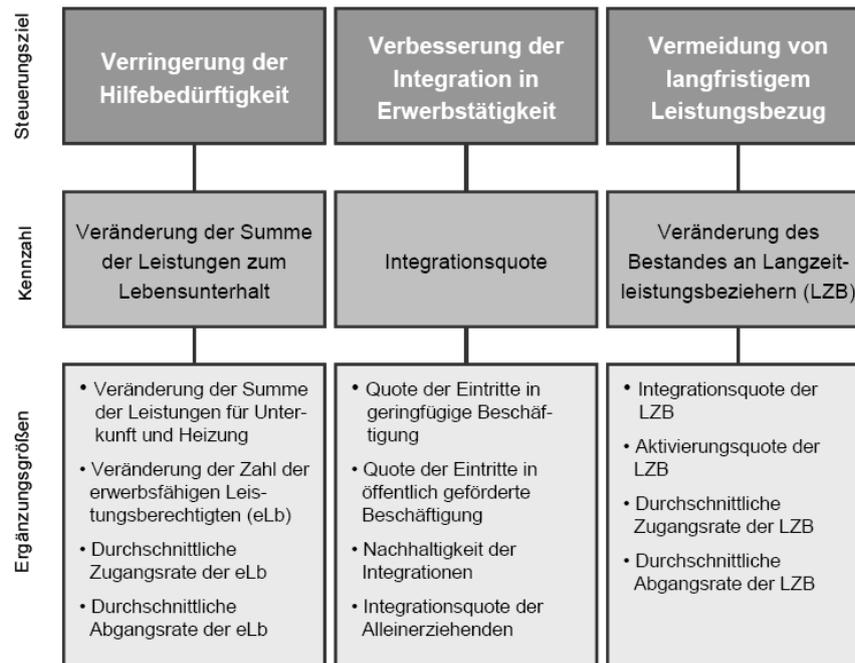
Anders als erwartet konnte aufgrund der verzögerten Bewilligung seitens des Bundes das Programm rehapro im Jahr 2019 noch nicht eingeführt werden. Eine gute Einführung und Umsetzung des Programms ab dem Jahresbeginn 2020 gehört zu den wesentlichen Zielsetzungen des kommenden Jahres.

Das Jobcenter EN hält weiter an dem Ziel fest, mit den verfügbaren Haushaltsmitteln ein differenziertes und die Arbeitsmarktintegration unterstützendes Angebot bereitzustellen, das sowohl das Ziel der Marktintegration unterstützt als auch Marktersatzmaßnahmen wie Arbeitsgelegenheiten und geförderte Beschäftigung bereit stellt.

3.2 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) schließt sowohl mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) als auch mit den Ländern Zielvereinbarungen zur Erreichung der Ziele der Grundversicherung für Arbeitsuchende ab. Daraufhin vereinbaren die BA und die Länder (in NRW über das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)) wiederum mit allen Jobcentern die vor Ort zu erreichenden Ziele individuell im Rahmen einer schriftlichen Zielvereinbarung (§ 48b SGB II).

Das Ziel- und Kennzahlensystem nach § 48a SGB II ist in der folgenden Grafik dargestellt:



Auf der Bundesebene gibt es im Jahr 2020 (wie schon in 2019) die folgenden Schwerpunkte:

- Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug
- Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern
- Zugang von Menschen im Kontext der Fluchtmigration in Arbeit und Ausbildung

Das MAGS NRW hat den kommunalen Jobcentern seine grundsätzlichen Zielvorstellungen für 2020 bereits dargelegt. Die quantitativen und qualitativen Ziele sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogramms noch nicht vereinbart.

Die gemeinsamen Schwerpunkte für alle Jobcenter in NRW sind für das Jahr 2020:

- Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug verringern und vermeiden – Beschäftigung und Teilhabe konsequent verfolgen
- Gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern verbessern – unter Berücksichtigung des Aspekts der Kinderbetreuung
- Soziale Teilhabe für Menschen ermöglichen, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht eröffnet werden kann.

Konkret erwartet wird seitens des Ministeriums im Hinblick auf das Ziel der „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“, dass die absolute Zahl der Integrationen nicht um mehr als 5 % gegenüber dem Vorjahr absinken sollte. Außerdem soll die Integrationsquote der Frauen bzw. einer Teilgruppe von Frauen gesteigert werden, wobei die Auswahl der Teilgruppe ausschließlich dezentral über die Jobcenter erfolgt.

Im Bereich der Integrationen hält das Jobcenter EN – auch angesichts der weiteren Herausforderungen ein Halten des im Jahr 2019 voraussichtlich erreichten Wertes von 4.000 Integrationen für ein angemessenes Ziel.

Im Rahmen des Ziels „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ fordert das MAGS, dass der Fokus verstärkt auf die Kennzahl K3 gerichtet werden soll. Die absolute Zahl der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehern (LZB) soll in 2020 gesteigert werden, falls in 2019 kein Zuwachs um mehr als 5 % erzielt wurde. Andernfalls soll das Ergebnis gehalten werden.

Für das Jobcenter EN werden im Jahr 2019 die Integrationen bei den LZB gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich um ca. 5 % ansteigen. Angesichts der wirtschaftlichen Prognosen ist für 2020 schon ein Halten der Werte von 2019 ein gutes Ergebnis, dies wird auch so mit dem MAGS zu verhandeln sein.

Im Rahmen des gewohnten „Bottom up“ Prozesses bei der Zielvereinbarung wird das Jobcenter EN aus diesem Kanon seine prioritären Themen und Ziele sowie Handlungsansätze für Zielgruppen in 2020 unterbreiten und in Form eines "lokalen Planungsdokumentes" fixieren. Hier sind auch Angaben zur Weiterentwicklung interner Prozesse zu machen.

3.3 Geschäftspolitische Ziele für 2020 im Jobcenter EN

Grundsätzlich korrespondieren die generellen Ziele aus der Zielsteuerung von Bund und Land mit den Zielen der Produkte des Jobcenters EN im Kreishaushalt und mit den Handlungszielen des Jobcenters EN. Zur Erreichung der Ziele des Arbeitsmarktprogramms kommt es sowohl auf das eigene Handeln des Jobcenters EN als auch auf die Wirkungen der extern vergebenen Maßnahmen und Projekte an.

Aufgrund der tendenziell noch sinkenden Fallzahlen infolge der guten Arbeitsmarktlage will das Jobcenter die Ausgaben für die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft trotz erhöhter Regelsätze und eines steigenden Mietkostenniveaus möglichst konstant oder nur geringfügig ansteigend halten.

Für 2019 geht das Jobcenter EN von einem Ergebnis von rund 4.000 Integrationen aus. Dieser Wert soll im kommenden Jahr 2020 möglichst gehalten werden.

Im Bereich der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) strebt das Jobcenter EN an die Gesamtzahl der LZB gegenüber 2019 konstant zu halten, nachdem sich der Anstieg durch das Hineinwachsen der Geflüchteten in den LZB-Status deutlich abgeflacht hat. Dies hängt natürlich auch von der allgemeinen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ab. Der Zielvereinbarungsprozess mit dem Land steht hier ebenfalls noch aus.

Für das Jahr 2020 verfolgt das Jobcenter EN insbesondere die Fortführung der vielfach bereits in den Vorjahren verfolgten Handlungsziele:

- Die Fortsetzung der positiven Entwicklung bei der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
 - Die intensive Betreuung der Menschen mit Fluchtgeschichte mit deutlichem Schwerpunkt auf die Arbeitsmarktintegration
 - Die Fortführung einer intensiven Aktivierung von Langzeitleistungsbeziehenden und Langzeitarbeitslosen, insbesondere auch bei § 16i SGB II nach dem Teilhabechancengesetz
 - Den Einstieg in das Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach §11 BTHG für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder drohender Behinderung (reha-pro) im Verbund mit dem Jobcenter des Märkischen Kreises und der Deutschen Rentenversicherung
 - Die Einführung eines optimierten EDV-Fachverfahrens zur Ermöglichung eines durchgehenden digitalen Workflows, Einstieg in digitalisierte Prozesse auch für die Leitungsberechtigten und externe Partner
 - Die Weiterentwicklung einer transparenten Zielsteuerung, Verstärkung der Qualitätsarbeit
 - Die Nutzung der Ressourcen, die der Bezug des neuen Verwaltungsgebäude im Herbst 2020 mit sich bringt, insbesondere für eine verbesserte Steuerung der Ablaufprozesse bei den Leistungsberechtigten
- Netzwerkarbeit zur Vertretung der Chancen und Interessen der Leistungsbeziehenden nach dem SGB II in regionalen und überregionalen Gremien, Arbeitskreisen etc..

3.4 Wesentliche Inhalte der Eingliederungsplanung 2020

Ziel der Eingliederungsplanung des Jobcenters EN ist es, für die verschiedenen Zielgruppen im SGB II und deren Bedarfe adäquate und passgenaue Angebote zu schaffen. Dies betrifft zum einen die Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Integrationsfachkräfte selbst, zum anderen aber auch das Maßnahmenportfolio des Jobcenters EN.

Geplant, gesteuert und kontrolliert werden die Strategien und Prozesse sowie alle Arbeitsmarktdienstleistungen in den zwei Sachgebieten der Abteilung Eingliederung in den Zentralen Bereichen des Jobcenters EN; die operative Umsetzung erfolgt in den Regionalstellen des Jobcenters sowie im Arbeitgeberservice und in der Erstaktivierungsmaßnahme Durchstarter.

Die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II sowie die Beratung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) und somit auch die Auswahl und Zuweisung von Teilnehmenden in die Maßnahmen erfolgen in den Regionalstellen des Jobcenters EN in den jeweiligen Städten.

Nach jetzigem Kenntnisstand (November 2019) stehen rund 23 Millionen Euro an Eingliederungsmitteln zur Verfügung. Hinzu kommen rund 1,55 Mio. Euro aus dem Aktiv-Passiv-Transfer, die der anteiligen Finanzierung von Stellen nach § 16i SGB II dienen.

Bleibt es bei den prognostizierten Mitteln, gibt es bei weitgehender Beibehaltung des Portfolios und Umsetzung des neuen Teilhabechancengesetzes weiter ausreichend finanzielle Spielräume zur Fortsetzung der neu eingeführten Maßnahmen und Arbeitgeberleistungen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden über Vergabeverfahren oder im Rahmen des Zuwendungsrechts entweder an regionale Bildungsträger weitergeleitet, die dann im Auftrag des Jobcenters EN agieren und die Maßnahmen durchführen, oder direkt an die Leistungsbeziehenden oder andere Akteure wie z.B. Arbeitgeber ausgezahlt.

Nahezu alle Arbeitsmarktdienstleistungen unterliegen dem Vergaberecht und müssen im Rahmen wettbewerblicher Verfahren national oder EU-weit ausgeschrieben werden.

3.4.1 Die Mittelverteilung nach Zielgruppen

Die Verteilung der Eingliederungsmittel auf verschiedene Maßnahmen nach Zielgruppen oder auch Zielsetzungen ist über die Jahre weitestgehend stabil geblieben.

Die vielfältigen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gemäß § 45 SGB III binden weiterhin einen großen Teil der Mittel im Eingliederungsbudget. Das ausdifferenzierte Projektportfolio reicht von niedrighwelligen tagestrukturierenden Maßnahmen bis hin zu Vermittlungsangeboten an unterschiedlichste Zielgruppen. Für Jugendliche und junge Erwachsene werden verhältnismäßig mehr Eingliederungsmittel zur Verfügung gestellt, um möglichst frühzeitig einer Verfestigung der Langzeitleistungsbezuges entgegenzuwirken.

Des Weiteren ist das Finanzvolumen für Arbeitgeberleistungen und Beschäftigungen im Rahmen des sog. „Sozialen Arbeitsmarktes“ auf Grundlage unterschiedlicher Förderinstrumente kontinuierlich größer geworden.

Zielgruppe/Zielsetzung	Mittelansatz 2020	Anteil in % am EgT
spezielle Maßnahmen für Jüngere	3.556.115,80 €	15,36%
Maßnahmen für Rehabilitanden und Schwerbehinderte	470.000,00 €	2,03%
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	1.880.000,00 €	8,12%
Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen (§ 45) inkl. AVGS für diverse Zielgruppen	7.037.598,23 €	30,39%
Einzelförderungen (Vermittlungsgutschein, Einzelförderung § 16f, Vermittlungsbudget, Fahrkosten, etc.)	652.500,00 €	2,82%
Eingliederungszuschüsse, Einstiegsgeld und Förderung Existenzgründung	2.619.996,50 €	11,31%
Sozialer Arbeitsmarkt (§16d, §16e a.F., §16e n.F., §16i SGB II)	6.939.649,47 €	29,97%
Gesamtsumme EgT (zur Verfügung)	23.155.860,00 €	100,00%

In den Bundesmitteln zur Eingliederung in Arbeit wurden in der Vergangenheit Finanzmittel für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit Fluchtgeschichte eigenständig ausgewiesen. Dies entfällt ab 2020.

Davon unbenommen führt das Jobcenter EN Maßnahmen für die Zielgruppe weiterhin fort. Von den oben dargestellten Finanzmitteln ist für geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund folgende Ausgabenplanung vorgesehen:

Spezielle Maßnahmen für Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund	Mittelansatz 2020	Anteil in % am EgT
Maßnahmen nach § 45 SGB III	1.940.656,96 €	8,38%
Arbeitsgelegenheiten	536.739,82 €	2,32%
Summe	2.477.396,77 €	10,70%

Darüber hinaus stehen den Menschen mit Fluchtgeschichte das gesamte Portfolio der Arbeitsmarktdienstleistungen sowie die große Anzahl an Integrationskursen und verschiedenen Sprachkursen, die durch das BAMF oder andere Dritte refinanziert werden, zur Verfügung.

3.4.2 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene

Bereits seit einigen Jahren bietet das Jobcenter EN der Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren ein im Vergleich mit anderen Jobcentern besonders differenziertes und vielfältiges Maßnahmenportfolio an. Der Anteil des Bereiches für unter 25-Jährige an den verplanten und verausgabten Eingliederungsmitteln ist dementsprechend groß.

Dies hat eine sehr hohe Aktivierungsquote und eine vergleichsweise niedrige Arbeitslosenquote im Bereich für unter 25-Jährige zur Folge. In der Praxis bedeutet das, dass nahezu allen jungen Erwachsenen, die nach ihrer Schulentlassung keinen Ausbildungs- oder Studienplatz besetzen

konnten, zeitnah ein adäquates und alternatives Angebot gemacht werden kann. Dieser Aktivierungsansatz folgt dem „Work-First-Gedanken“: Jugendliche und junge Erwachsene bei der Ausbildungs- und Arbeitssuche rasch und intensiv zu unterstützen.

Das vorrangige Ziel, die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung, erweist sich für die Arbeitsvermittler, Integrationscoaches und Mitarbeitenden der Bildungsträger des Ennepe-Ruhr-Kreises nicht immer als einfach. Die Problemlagen junger Menschen im SGB II sind heterogen und vielschichtig; tendenziell wächst die Zahl der Personen mit stärkerem Unterstützungsbedarf. Daher bedarf es differenzierter und abgestimmter Handlungsansätze zur Erreichung gesellschaftlicher und arbeitsmarktlicher Integration. Das Jobcenter EN als SGB-II-Träger arbeitet daher zusammen mit den anderen Akteuren der Jugendberufshilfe in verschiedenen Projekten des Übergangsbereiches von der Schule in das Erwerbsleben. Beispielhaft seien hier das Landesprogramm KAoA (kein Abschluss ohne Anschluss) und die Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit (Berufsberatung) und Jugendämter (Jugendhilfe) genannt. Die im Jobcenter EN betreuten Jugendlichen mit Fluchtgeschichte werden konzeptionell den Regelmaßnahmen zugeführt; bewusst wurde weitestgehend auf spezielle Maßnahmen verzichtet. Eine Integration ist erfolgversprechender, wenn sich Flüchtlinge und Menschen ohne Fluchtgeschichte in den Angeboten des Jobcenters EN begegnen und voneinander lernen; ein entsprechendes Sprachniveau vorausgesetzt.

Seit 2019 führt das Jobcenter EN erstmalig Förderungen für schwer zu erreichende junge Menschen nach § 16h SGB II durch, die auf eine enge Kooperation mit der Jugendhilfe setzen. Die Maßnahmen sind gut angelaufen und sollen in 2020 fortgesetzt werden.

In 2020 wird sich das Jobcenter EN gemeinsam mit der Arbeitsagentur Hagen und dem Jugendamt Witten verstärkt mit der Bildung einer Jugendberufsagentur in Witten befassen. Hierzu finden seit dem Frühjahr 2019 regelmäßige Vorbereitungstreffen auf Führungsebene statt. Im Laufe des Frühjahres 2020 sollen dann auch die operativen Kräfte verstärkt an dem Prozess beteiligt werden und gemeinsame Workshops der drei Institutionen durchgeführt werden. Für die Bildung der Jugendberufsagentur steht die Immobiliensuche derzeit primär auf der Agenda.

3.4.3 Zielgruppe marktnahe Arbeitslose

Im Bereich der vermittlungsunterstützenden Projekte wird das Portfolio in 2020 im Wesentlichen fortgesetzt. Neu hinzukommen werden je nach Erfordernis weitere Angebote über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, der sich weiter als flexibles Instrument für arbeitsmarktnähere Leistungsbeziehende etabliert hat. In diesem Gutscheinverfahren können sich motivierte Leistungsbeziehende im Rahmen eines festgelegten Qualifizierungszieles selbständig einen Anbieter (Träger) am Weiterbildungsmarkt suchen.

Im Jahre 2019 wurde für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II neu eingeführt (s.a. 3.5.2.). Außerdem erhalten Arbeitgeber, die ein bestehendes Minijobarbeitsverhältnis in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis umwandeln, eine Umwandlungsprämie. Während das Einstiegsgeld bei der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zunehmend Beachtung findet, wird die Minijobprämie seitens der Arbeitgeber bisher nicht nachgefragt. Hier werden Mitarbeitende des Arbeitgeberservices (AGS) noch einmal verstärkt informieren und werben.

3.4.4 Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte

Bezüglich der Integration von Flüchtlingen ist bereits einiges erreicht worden, jedoch bleibt sie eine große Aufgabe. Dabei spielt insbesondere die Integration in Arbeit und Ausbildung eine wichtige Rolle und wird weiterhin der entscheidende Baustein sein. Die Integrationsquote bei den Geflüchteten war 2019 höher als der aller Leistungsberechtigten insgesamt. Geflüchtete benötigen aber weiter im besonderen Maße die richtigen Rahmenbedingungen und gezielte Unterstützungsangebote.

Spracherwerb, Ausbildung und Beschäftigung sind der Schlüssel für eine langfristig gelingende Integration. Die konsequente Deutschförderung geht über eine Teilnahme am Integrationskurs bis hin zur zeitnahen Anschlussförderung berufsbezogener Deutschkenntnisse. Sie ist daher weiterhin eine wichtige Säule der Integrationsarbeit.

Die Zahl derjenigen Geflüchteten, die mit unzureichender Bildung, ohne verwertbare Qualifikationen und traumatischen Erlebnissen nach Deutschland kommen steigt auch im Jobcenter. Erschwerend kommt noch die Sprachproblematik hinzu. Die Eingliederung in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt ist ein länger andauernder Prozess. Somit steht das Jobcenter EN weiterhin vor großen Herausforderungen.

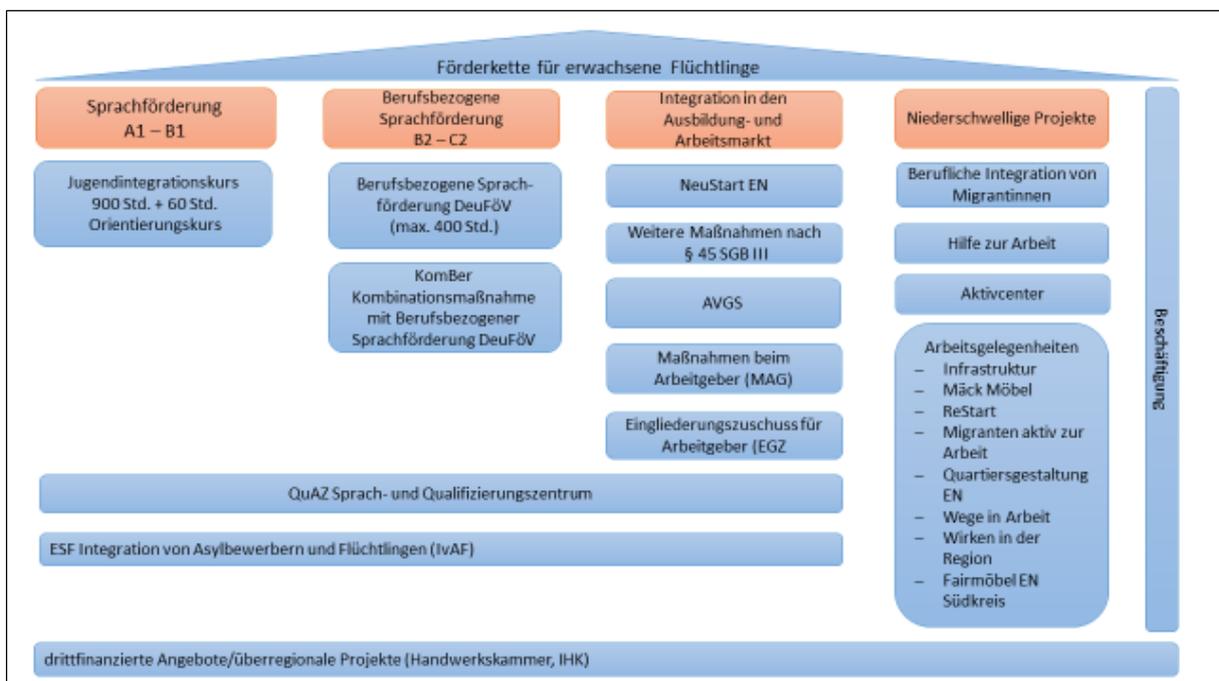
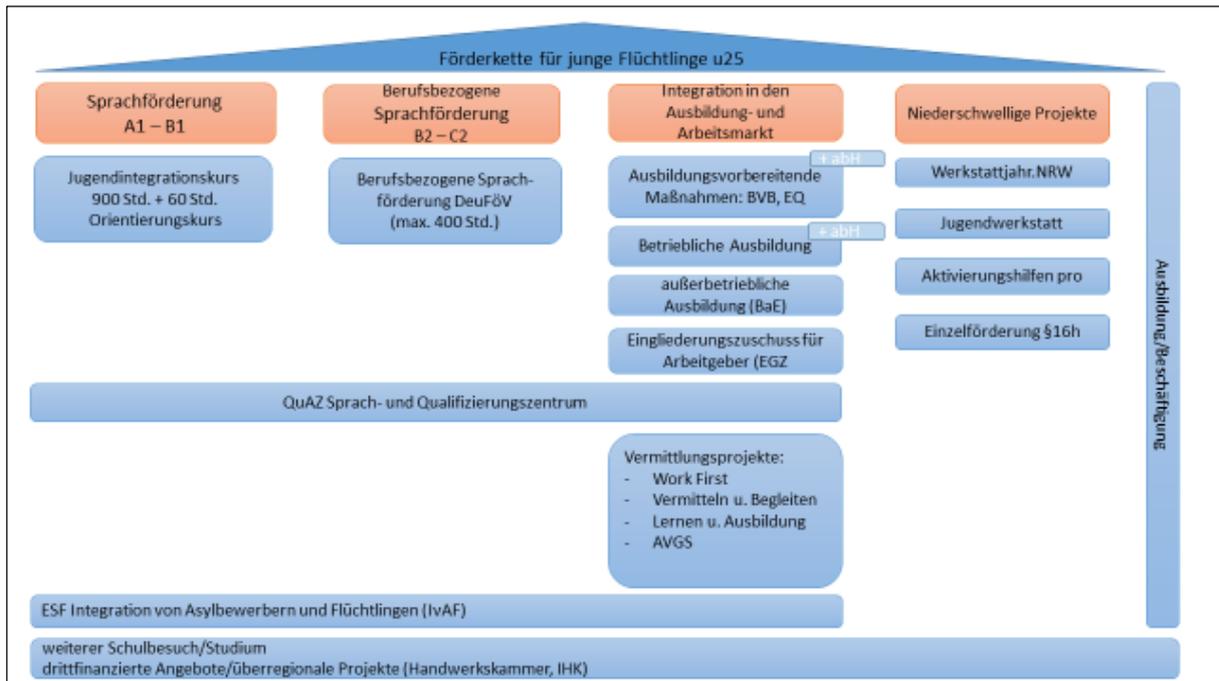
Die Wirkung von Integrationsförderung hängt in besonderem Maß von der Bereitschaft der Beteiligten ab. Damit die berufliche und soziale Integration gelingen kann, ist auch das eigene Engagement der Geflüchteten notwendig. Durch die in 2019 neu initiierte Maßnahme „Familien-coaching“ wird dies seitens des Jobcenters gefördert. Auch in 2020 wird es weiterhin darum gehen, durch intensives Coaching innerhalb der Familie individuelle Problemlagen zu erkennen und zu bearbeiten und so damit einhergehende Motivations- und Vermittlungshemmnisse zu verringern. Die Steigerung des Selbstwert- und Lebensgefühls, die Verbesserung der persönlichen Leistungsfähigkeit sowie die Bearbeitung von Rollenkonflikten sind weitere Ziele, um einen Eingliederungserfolg zu erreichen.

Für diejenigen, deren Qualifikation für den allgemeinen Arbeitsmarkt noch nicht ausreichend ist, werden weiterhin beschäftigungsschaffende Maßnahmen und Arbeitsgelegenheiten vorgehalten.

Darüber hinaus verfolgt das Jobcenter auch in 2020 das Ziel, für die neu zugewanderten EU-Bürgerinnen und EU-Bürger den Zugang zu Regelangeboten des Jobcenters EN zu verbessern.

Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 01. August 2019 verlieren Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den Ländern Irak, Iran und Somalia die „gute Bleibeperspektive“. Zukünftig ist nur noch bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus Syrien und Eritrea von einer „guten Bleibeperspektive“ auszugehen. Somit bleibt abzuwarten, ob die Zahlen der anerkannten Flüchtlinge im SGB II weiter steigt oder eher stetig bleibt.

Im Folgenden werden die Förderketten für junge Geflüchtete und Erwachsene mit Fluchtgeschichte dargestellt.



3.4.5 Zielgruppe Frauen und Alleinerziehende

Im Rahmen der neuen bundesweiten Schwerpunktsetzung „Erziehende im SGB II“ hat das Jobcenter seine Konzepte analysiert und auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüft.

In diesem Zusammenhang hat die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) ein Konzept zur frühzeitigen Aktivierung von Erziehenden mit Kindern U3 erarbeitet. Die Fachgruppe „Alleinerziehende und junge Eltern“ wird sich zukünftig unter Federführung der BCA mit der konkreten Umsetzung des Konzeptes im Jobcenter beschäftigen.

Das Jobcenter EN wird sich in 2020 weiterhin besonders der Vermittlung arbeitsmarktnäherer Frauen mit Kindern in den 1. Arbeitsmarkt widmen. Das Projekt „MIA – Mütter in Arbeit“ mit flankierender Kinderbetreuung wird erneut ausgeschrieben und auch zukünftig durchgeführt. Andere ESF-geförderte Maßnahmen für diese Zielgruppe sind auf dem Weg zur Bewilligung.

Frauen und Alleinerziehende, die mehr Unterstützung benötigen, finden diese in den Programmen Aktivcenter Frauen, Aktivcenter Alleinerziehende und BIM-Berufliche Integration von Migrantinnen mit Kindern, die in 2020 fortgesetzt werden.

Zukünftig wird die Zielgruppe der geflüchteten Frauen stärker in den Fokus gerückt. Im Rahmen des Netzwerks W(iedereinstieg) wurde hierzu eine Arbeitsgruppe, die sich ausschließlich mit der Thematik beschäftigt, eingerichtet.

Darüber hinaus sind für 2020 Veranstaltungen mit verschiedenen regionalen Institutionen und Organisationen, die mit dieser Zielgruppe arbeiten, geplant. Ziel ist die Vernetzung und bessere Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure in diesem Handlungsfeld.

3.4.6 Zielgruppe Menschen mit Behinderung / Schwerbehinderung

Das Jobcenter EN arbeitet bei der Förderung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation eng mit der Agentur für Arbeit, den Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträgern und den Unfallkassen zusammen. Sofern das Jobcenter EN Leistungsträger ist, finanziert es Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge, Trainings usw., die speziell durch Träger der beruflichen Rehabilitation angeboten werden. Des Weiteren können Rehabilitanden alle allgemeinen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

Angebote für Menschen mit Behinderungen

Das Jobcenter EN kann Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohender) Behinderung zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Neben üblichen Weiterbildungsangeboten gibt es rehabilitationsspezifische Maßnahmen.

Um Menschen mit Behinderung(en), Gleichgestellte und Rehabilitanden gezielt in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren, akquiriert im Arbeitgeberservice (AGS) eine Mitarbeiterin bewerberorientiert spezielle Arbeitsplätze. In den Regionalstellen des Jobcenters EN stehen sogenannte Multiplikatoren im Bereich Rehabilitation und Schwerbehinderung den Mitarbeitenden und den Leistungsbeziehenden als qualifizierte Ansprechpartner zur Verfügung.

Das Jobcenter EN stellte sich bereits in 2017, 2018 und 2019 als Projektpartner und Pilotjobcenter für „Verwaltungsakte in Leichter Sprache“ zur Verfügung. Im Kontext der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur „Förderung der Verbreitung von Verwaltungsinformationen und Verwaltungsakten in Leichter Sprache in Nordrhein-Westfalen“ werden Informationsmaterialien für den vermittelnden und den Leistungsbereich des Jobcenters EN in Leichter Sprache überführt. Ein Einsatz der Informationsmaterialien in Leichter Sprache ist für Anfang 2020 in den Regionalstellen geplant. Kontinuierlich sollen weitere Broschüren, Bescheide u. ä. in Leichter Sprache übersetzt werden.

Seit Mai 2019 gibt es an drei Standorten im EN-Kreis ein Angebot speziell für die Zielgruppe der Menschen mit einer (Schwer-)Behinderung mit den Schwerpunkten Bewerberunterstützung und Vermittlung in den 1. Arbeits- oder Ausbildungsmarkt. Diese Maßnahme wird in 2020 weitergeführt. Verschiedene Arbeitgeberförderungen für diese Zielgruppe führen zu einer Steigerung ihrer Integrationschancen.

Das Jobcenter EN hat fristgerecht das Modellprojekt „proaktiv Teilhabe gestalten – Arbeitsfähigkeit erhalten“ im Rahmen des ersten Förderaufrufs zum Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - rehapro“ beantragt. Ziel des Bundesprogramms ist es, durch die Erprobung von innovativen Leistungen und innovativen organisatorischen Maßnahmen neue

Wege zu finden, die Erwerbsfähigkeit der Menschen besser als bisher zu erhalten oder wiederherzustellen. Zudem soll die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden. Anfang 2020 wird „proaktiv“ für die nächsten fünf Jahre kreisweit eingeführt. Ziel ist es, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen, einer drohenden oder vorliegenden (Teil-)Erwerbsminderung entgegenzuwirken, einer chronischen Erkrankung oder drohenden Behinderung vorzubeugen und die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zu verbessern (siehe dazu auch. 5.2: Bundesprogramm rehabpro).

3.5 Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente

3.5.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung

Vermittlungsgutschein

Über den Vermittlungsgutschein werden private Arbeitsvermittler (PAV) mit der Direktvermittlung von arbeitslosen Leistungsberechtigten in den 1. Arbeitsmarkt beauftragt. Bei Erfolg wird die Vermittlung honoriert. Hier sind für 2020 Mittel in gleicher Größenordnung eingeplant wie 2019. Seit einigen Jahren müssen sich die PAV zertifizieren lassen.

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Eine große Schwierigkeit bei der Vermittlung (langzeit-)arbeitsloser Leistungsbeziehender ist weiterhin der fehlende Schul- und/oder Berufsabschluss.

Wie schon in den vorangegangenen Jahren wird auch für das Jahr 2020 die Qualifizierung jüngerer Erwachsener durch abschlussbezogene Angebote (Umschulungen) und Nachqualifizierungen in den Vordergrund gestellt.

Die fehlenden Grundkompetenzen (Schreiben, Rechnen, Lesen, IT-Grundqualifikationen) verhindern für die Personengruppe der jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss vielfach eine Teilnahme an abschlussorientierten Maßnahmen. Mit dem „Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung“ (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz – AWStG / 01.08.2016) ergibt sich für das Jobcenter EN die Möglichkeit, Vorbereitungsmaßnahmen zum Erwerb notwendiger Grundkompetenzen zu fördern.

Die Bildungsgutscheine für die beruflichen Qualifizierungen in unterschiedlichen Bereichen (Pflege, Lager/Logistik, Metallverarbeitung) mit Sprachförderung für die Zielgruppe der Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte sind im Vergleich zu den Planungsgrößen 2019 für das Jahr 2020 erhöht worden.

Die qualitative und quantitative Bildungszielplanung wird jeweils zum Jahreswechsel im Internet veröffentlicht und ist im Anhang beigefügt.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Aktivierungsmaßnahmen) für Erwachsene

Das Jobcenter EN verfügt über ein umfangreiches Projektportfolio aus Maßnahmen nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III. Der Anwendungsbereich reicht von marktintegrativen Maßnahmen bis hin zu niedrigschwelligen Angeboten im Erwachsenenbereich und umfasst ebenfalls eine Vielzahl von Maßnahmen für Jugendliche unterschiedlichster Ausrichtung.

Im Jahr 2019 sind neue Maßnahmen nach § 45 SGB III ausgeschrieben und vergeben worden. Diese werden, bei entsprechender Auslastung und Zielerreichung, auch im Jahr 2020 fortgesetzt. So wurden z. B. das „Familiencoaching“ zur Unterstützung der gesamten Bedarfsgemeinschaft von Familien mit Fluchtgeschichte, „InKA“ - eine Vermittlungsmaßnahme speziell für schwerbehinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit Unterstützungsbedarf und eine

Vermittlungsmaßnahme für ELB über 50 Jahre ausgeschrieben und vergeben. Darüber hinaus sind für 2020 weitere Ausschreibungsverfahren bereits bestehender Projekte geplant.

Der folgenden Übersicht ist eine Darstellung der bereits laufenden sowie der geplanten Projekte für erwachsene ELB [über 25 Jahren (ü25)] im Jahr 2020 zu entnehmen. Diese sind eingeteilt nach den Zielen, welche mit einer Teilnahme erreicht werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass die Kombinationsmaßnahmen mehrere Ziele verfolgen können, z.B. die Heranführung und die anschließende Integration in den Arbeitsmarkt.

Projektname	Zielgruppe / Maßnahmeinhalte	Maßnahme-dauer	Max. Laufzeit	verfügbare Maßnahme-plätze
1. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (Aktivierung und Stabilisierung)				
§ 45 Kombi Einzel-coaching	<u>Zielgruppe: ELB mit unklarer Gesamthemmnislage.</u> Ziel: Herstellung der Prozessfähigkeit, Klärung des SGB II-Verbleibs, Verbesserung der persönlichen, arbeitsmarktlichen und gesundheitlichen Situation	max. 10 Monate	01.03.2019 - 28.02.2022	52
§ 45 Kombi Hilfe zur Arbeit	<u>Zielgruppe: ELB mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.</u> Ziel: Stabilisierung, Aktivierung, Herstellung der Prozessfähigkeit	6 Monate	01.01.2019 - 31.12.2021	25
§ 45 Aktivcenter	<u>Zielgruppe: ELB mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf,</u> Ziel: Förderung der Schlüsselqualifikationen, Kennenlernen praktischer Tätigkeiten sowie Vermittlung theoretischer Inhalte	6 Monate	01.02.2019 - 31.01.2022	72
§ 45 Aktivcenter Alleinerziehende	<u>Zielgruppe. Alleinerziehende ELB mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf,</u> Ziel: Intensive Sozial- und Netzwerkarbeit, aufsuchende Sozialarbeit, Entwicklung der Schlüsselkompetenzen, Projektarbeit	6 bis max. 9 Monate	01.09.2018 - 31.08.2021	36
2. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt				
§ 45 Kombi Berufliche Integration von Migrantinnen "BIM"	<u>Zielgruppe: Frauen mit Migrationsgeschichte,</u> Ziel: Niedrigschwelliger Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung	6 Monate	01.02.2019 - 31.01.2022	46
§ 45 QuAZ.Ruhr für Geflüchtete	<u>Zielgruppe: ELB mit Flucht- oder Migrationshintergrund ,</u> Ziel: Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt; Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	6 Monate	01.09.2017 - 31.08.2020	25
§ 45 Kombi Job2go	<u>Zielgruppe: ELB mit Unterstützungsbedarfen</u> Ziel: Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch produktionsorientierte Tätigkeiten, Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	6 Monate	01.06.2019 - 31.05.2022	63

§ 45 Kombi EU-Bürger	Zielgruppe: <u>Arbeitslose Zugewanderte EU-Bürger</u> Ziel: Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch produktionsorientierte Tätigkeiten, Vermittlung in Arbeit	6 Monate	01.12.2018 - 31.11.2021	22
§ 45 Kombi Familien-coaching	Zielgruppe: <u>Vermittlungsfähige oder zu unterstützende Mitglieder der gesamten Bedarfsgemeinschaft</u>	4 bis max. 6 Monate	01.04.2019 - 31.03.2020	42
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt)				
§ 45 Kombi Coaching für Erwerbstätige	Zielgruppe: <u>Erwerbstätige mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	6 Monate	01.08.2018 - 31.07.2021	80
§ 45 Kombi Coaching CS - Coaching und Selbstvermarktung	Zielgruppe: <u>Arbeitsmarktnahe ELB ohne Hemmnisse</u>	6 Monate	01.03.2018 - 28.02.2021	15
§ 45 Kombi startEN	Zielgruppe: <u>Vermittlungsfähige ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2018 - 28.02.2022	108
§ 45 Kombi NeuStartEN für Geflüchtete	Zielgruppe: <u>Vermittlungsfähige ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf und Fluchtgeschichte</u>	4 bis max. 6 Monate	01.05.2018 - 30.04.2021	92
§ 45 Kombi 50+	Zielgruppe: <u>Vermittlungsfähige ELB über 50 Jahre mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2019 - 28.02.2022	84
§ 45 Kombi InkaEN	Zielgruppe: <u>Vermittlungsfähige schwerbehinderte ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2019 - 28.02.2022	50
§ 45 Kombi Mütter in Arbeit	Zielgruppe: <u>Erwerbsfähige, vermittelbare Mütter</u> Nachhaltige Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt, Begleitung und Stabilisierung während der ersten sechs Monate der Beschäftigung bzw. Ausbildung, Sicherung der regulären, stabilen, verlässlichen ggf. wohnortnahen Kinderbetreuung	6 Monate	01.02.2017 - 31.01.2020	27
Gesamtsumme ü25-spezifischer Maßnahmeplätze/Angebote				839

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Neben den eingekauften Maßnahmen nach § 45 SGB III gibt es analog zum Bildungsgutschein den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS). Er ermöglicht die Teilnahme an kurzfristigen Maßnahmen, i.d.R. bis zu 8 Wochen. Die Integrationsfachkraft entscheidet nach eigenem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen vom Jobcenter EN festgelegten Maßnahmezielplanung über die Ausgabe eines AVGS an die zu Fördernden. Die Maßnahmezielplanung für den AVGS ist als Anlage beigefügt.

Vermittlungsbudget (VB)

Das Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III fasst im Wesentlichen alle personenbezogenen Leistungen zusammen, die unmittelbar auf die Arbeitsmarktintegration gerichtet sind, etwa Bewerbungskosten, Reisekosten, aber auch Hilfen wie die Verbesserung der Mobilität. Die Individualleistungen werden in den Regionalstellen durch die Leistungsbeziehenden beantragt und von den Integrationsfachkräften im Rahmen ihres Ermessens bewilligt. Seit 2018 wurde die neue Möglichkeit einer Förderung auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit (wegen Erwerbseinkommen nach § 16g Abs. 2 SGB II) eröffnet. Neu ist außerdem die mögliche Förderung der Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen über dieses Förderinstrument.

3.5.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Berufsausbildung / Selbständigkeit

Eingliederungszuschüsse (EGZ)

Die verschiedenen Eingliederungszuschüsse nach §§ 88ff SGB III sind als unmittelbar marktintegrativ wirksames Instrument weiterhin ein wichtiger Baustein in der Vermittlungsarbeit des Jobcenters EN. Organisatorisch ist diese Förderleistung im Arbeitgeberservice (AGS) angesiedelt, da es sich um eine individuelle Förderung von Beschäftigungsverhältnissen handelt. Die gewährte Förderhöhe und -dauer hängen von den individuell auf den jeweiligen Arbeitsplatz bezogenen Minderleistungen ab. Das geplante Fördervolumen für dieses Instrumentes liegt in 2020 in der Höhe der für 2019 erwarteten Ausgaben.

Unternehmens-Check, Zuschüsse für Existenzgründer / Selbständige

Die bestehenden und bewährten Instrumente zur Förderung und Unterstützung von Existenzgründern und Selbständigen werden in 2020 fortgesetzt. Die bisherigen Existenzgründerseminare werden seit 2018 über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine angeboten. Der Unternehmens-Check wird für einen weiteren Durchlauf ab 2020 wieder ausgeschrieben.

Einstiegsgeld

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Im Jahr 2020 wird die bisherige Praxis der Gewährung von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit weitergeführt. Zusätzlich wird seit 2019 die Möglichkeit eröffnet, bestimmten Zielgruppen auch bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen Einstiegsgeld zu erbringen. Ziel der Förderung ist, mit der dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zu erreichen. Durch die Gewährung des Einstiegsgeldes soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten, mit dem Ziel, perspektivisch die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Ausbildungsprogramm NRW

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW fördert seit dem 01.09.2018 das Ausbildungsprogramm NRW aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ESF.

Zum Ausgleich der regionalen Unterschiede wird in den Ausbildungsjahren 2018/19 bis 2021/22 dieses Projekt im Umfang von jeweils rund 1.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen durchgeführt. Die Förderung erfolgt in Regionen, in denen eine ungünstige Ausbildungsmarktlage vorliegt (Kriterium: Bewerber-Stellen-Relation unter 1:1). Dazu gehört auch der Ennepe-Ruhr-Kreis.

Ziele der Maßnahme sind insbesondere:

- Den bestehenden strukturellen Ungleichgewichten auf dem Ausbildungsmarkt in NRW entgegenwirken.
- Unnötige Warteschleifen für Jugendliche im Übergangssystem vermeiden.
- Jugendlichen Ausbildungssuchenden mit mindestens zwei Vermittlungshemmnissen eine Ausbildung im Betrieb und eine anschließende Beschäftigungsperspektive zu ermöglichen.
- Die betriebliche Ausbildung von Fachkräften zu fördern, als Beitrag zur Schließung absehbarer regionaler bzw. branchenbezogener Fachkräftelücken.
- Einen Anreiz für Betriebe zu schaffen, um zusätzliche Ausbildungsplätze einzurichten.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Maßnahme ist die Unterstützung der Auszubildenden durch eine individuelle Förderung, Vermittlung von fachtheoretischem und allgemeinbildendem Wissen, Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfungen, eine abgestimmte Ausbildungsbegleitung, eine pädagogische Begleitung bei der Konfliktbewältigung in der Ausbildung sowie Hilfen bei Problemen im sozialen Umfeld und zur Lebensbewältigung und Krisenintervention.

Die Auswahl der Ausbildungsberufe ist auf Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) beschränkt. Durch die Arbeitsagentur Hagen und das Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis wurde in Abstimmung mit dem regionalen Ausbildungskonsens eine „Positivliste“ mit marktgängigen Berufen, die eine ungünstige Ausbildungsmarktlage aufweisen, entwickelt.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis ist seit 2018 eine Förderung des Landes für 60 zusätzliche Ausbildungsplätze bewilligt, die etwa hälftig auf Bewerber und Bewerberinnen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III aufgeteilt werden. Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens wurde als Träger des Programmes für die Teilnehmenden des Ennepe-Ruhr-Kreises die Kollping-Bildungszentren Ruhr gGmbH ausgewählt.

Die vorgesehene finanzielle Förderung ist zweigliedrig aufgebaut. So erfolgt eine Bezuschussung der Ausbildungsvergütung der Jugendlichen an die Träger, die an die Ausbildungsbetriebe weitergeleitet wird und maximal 400 € pro Monat beträgt. Des Weiteren erhält der Träger eine Vergütung für das zur Begleitung der Jugendlichen eingesetzte Personal.

Die Umsetzung des Ausbildungsprogramms NRW erfolgt im Ennepe-Ruhr-Kreis in enger Absprache und Zusammenarbeit zwischen Träger, den Arbeitgeberservices der Arbeitsagentur und des Jobcenters und der verantwortlichen Projektkoordination.

3.5.3 Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene

Das Maßnahmeangebot für Jugendliche und junge Erwachsene beinhaltet neben diversen zielgruppenspezifischen Projekten nach § 45 SGB III auch Leistungen, die auf Rechtsgrundlagen durchgeführt werden, die ausschließlich für Jugendliche und junge Erwachsene vorgesehen sind und der Integration in Ausbildung oder Arbeit dienen.

Hierzu gehören die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) Jugendlicher sowie die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen nach § 16h SGB II.

Das Jobcenter EN wird auch in 2020 im Bereich der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) ausschließlich in kooperativer Form Plätze anbieten. Die Größenordnung wird voraussichtlich ähnlich bleiben. Die in 2019 im Vergleich zum Vorjahr leicht reduzierten 26 BaE-Ausbildungen werden in 2020 fortgesetzt. Von den in den Ausbildungsjahren 2015 bis 2018 begonnenen außerbetrieblichen Ausbildungen werden noch 37 Plätze in 2020 weitergefördert.

Neben den lernbeeinträchtigten und/oder sozial benachteiligten Jugendlichen ohne Erstausbildung sollen BaE auch für ausländische Jugendliche mit unzureichenden Sprachkenntnissen für die Erstausbildung genutzt werden.

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung sowie das Angebot der ausbildungsbegleitenden Hilfen werden unverändert fortgesetzt. Bei steigenden Bedarfen ist eine Ausweitung dieser Angebote möglich.

Das Maßnahmeportfolio auf der Rechtsgrundlage des § 45 SGB III wird bei Optionsziehungen oder Ausschreibung bedarfsgerecht angepasst, bleibt aber im Wesentlichen bestehen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat angekündigt, sich aus der Förderung des Werkstattjahres NRW zurück zu ziehen und ab August 2020 nur noch die Leistungsprämien für die Teilnehmenden zu finanzieren, da dies mit SGB II-Mitteln nicht möglich ist. Das Jobcenter EN behält sich die Entscheidung, ob das Programm ausschließlich mit Eingliederungsmitteln weiter finanziert wird, derzeit noch vor und wird im Rahmen der Bedarfserhebung klären, ob es sinnvoll und notwendig ist, das Projekt fortzusetzen.

In der folgenden Übersicht sind die Projekte nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III und § 16h SGB II für Jugendliche und junge Erwachsene [unter 25 Jahren (u25)] zu finden:

Projektname	Zielsetzung	Maßnahmedauer	max. Laufzeit	verfügbare Maßnahmeplätze
§ 16h Move on!	Stabilisierendes, überwiegend aufsuchendes Angebot für entkoppelte ELB u25, die von herkömmlichen Hilfen nicht mehr erreicht werden.	max. 6 Monate	01.01.2019 - 31.12.2021	16
§ 16h StärkEN	Stabilisierendes, überwiegend aufsuchendes Angebot für entkoppelte ELB u25, die von herkömmlichen Hilfen nicht mehr erreicht werden. Junge Geflüchtete im Übergang SGB VIII zum SGB II, deren Leistungsbezug noch final geklärt ist, können ebenfalls teilnehmen.	max. 6 Monate	01.04.2019 - 31.03.2022	28
Aktivierungshilfen pro	niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von weiteren Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen, aufsuchende Sozialarbeit, Tagesstrukturierung, Stabilisierung	max. 12 Monate	01.11.2018 - 31.10.2021	66
Jugendwerkstatt EN	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u21, die sozial benachteiligt sind und/oder individuell beeinträchtigt sind	max. 12 Monate	01.01.2020 - 31.12.2022	20
Kombi Werkstattjahr.NRW	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung in Kombination mit produktionsorientierter, marktnaher Beschäftigung für u19, die noch nicht BvB-reif sind	max. 12 Monate	01.09.2018 - 31.08.2020	30
Kombi Lernen und Ausbildung	Vermittlung in Ausbildung, flankierendes Projekt zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses (HSA 9/10, FOR)	max. 12 Monate	01.09.2018 - 31.08.2021	44
Kombi Vermitteln und Begleiten für u25 - Modul 1	Vermittlung in Ausbildung/EQ/Arbeit für (bedingt) ausbildungsfähige u25 und junge Eltern	max. 6 Monate in Modul 1	01.07.2018 - 30.06.2021	88
u25 Kombi Work First	Work First Angebot für Neukunden und Dauer-Angebot für alle unversorgten u25, die derzeit keine andere Maßnahme beginnen können, Schwerpunkt Vermittlung in betriebl. Praktika, Berufsfelderprobung im Bereich Dienstleistung und gewerblich-technisch, Bewerbungstraining	max. 3 Monate	01.03.2017 - 28.02.2020	52
Gesamtsumme u25-spezifischer Maßnahmeplätze				344

3.5.4 Sozialer Arbeitsmarkt

Der Bereich der „geförderten Beschäftigung“ ist traditionell im Ennepe-Ruhr-Kreis qualitativ und quantitativ breit aufgestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei um geförderte Beschäftigungsverhältnisse bei Bildungsträgern sowie anderen gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen. Mit dem Teilhabechancengesetz wird auf Basis der neuen §§ 16e und 16i SGB II das Beschäftigung schaffende Instrumentarium nochmals ausgeweitet und in Richtung der freien Wirtschaft geöffnet. Erkenntnisse aus den Bundesprogrammen wie z.B. dem ESF- Langzeitarbeitslosenprogramm (ESF LZA) und Soziale Teilhabe, die im Ennepe-Ruhr-Kreis im Bereich der Sonderprojekte angesiedelt waren, sind in das Gesetzesvorhaben eingeflossen und zum festen Bestandteil des Instrumentariums geworden.

Für alle im Folgenden näher beschriebenen Förderungen des sozialen Arbeitsmarktes sind in 2020 ein Drittel der gesamten Eingliederungsmittel vorgesehen, womit der Anteil am Eingliederungsbudget prozentual und absolut im Vergleich zu den Vorjahren nochmal ansteigt.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AM)

In 2020 sollen bis zu 434 Arbeitsgelegenheiten (in 2019: 454) in Projektform und 80 Einzel-Arbeitsgelegenheiten (in 2019: 100) gefördert werden. Damit wird das Stellenangebot moderat zurückgeführt, was auf die Erfahrungswerte zur Stellenbesetzung in 2019 zurückgeht.

Zur Unterstützung der Integration von Menschen mit Fluchtgeschichte werden, wie bereits in 2018 und 2019, in 2020 mind. 42 Plätze in den bereits laufenden Arbeitsgelegenheits-Projekten vorgehalten. Weitere Stellen für diese Zielgruppe wurden durch die Projekte "Migranten aktiv in Arbeit", „Wege in Arbeit“ und "Restart" (für Frauen mit Fluchtgeschichte/Migrationshintergrund) eingerichtet.

Es gilt weiterhin, dass alle Tätigkeiten nach § 16d SGB II zusätzlich im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein müssen. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Kriterien mittels eines Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung des Arbeitsmarktbeirates des Jobcenters EN nach § 18d SGB II.

§ 16e SGB II a.F. (ehemals JobPerspektive)

Die 30 noch bestehenden Dauerförderungen nach § 16e SGB II a.F. werden in 2020 mit rund 500.000 € durch den Bund finanziert. Die Ausfinanzierung geschieht auch in 2020 durch gesondert zugewiesene Mittel, die nicht mit den übrigen Eingliederungsmitteln deckungsfähig sind.

§ 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen) i.d.F. bis 31.12.2018

Die Förderung von Arbeitsverhältnissen in Form von Minderleistungsausgleich wird als Einzelförderung oder über das Landesprogramm „Öffentlich geförderte Beschäftigung“ (ö.g.B. NRW) erbracht. Das Jobcenter EN beteiligt sich gemeinsam mit ansässigen Bildungsträgern seit 2013 an dem Programm. Das Arbeitsministerium fördert dabei aus eigenen Mitteln und über den Europäischen Sozialfonds (ESF) eine begleitende Projektstruktur auf Trägerseite (Koordination, Coaching und Qualifizierung); das Jobcenter EN finanziert den Minderleistungsausgleich mit bis zu 75 % des Arbeitgeberbruttolohnes für die Dauer von bis zu 24 Monaten.

Auf Grund der Neufassung der rechtlichen Regelung (siehe unten) werden die noch in 2018 bewilligten ca. 50 Arbeitsverhältnisse bis 2020 ausfinanziert. Eine Nachbesetzung der Stellen ist nicht mehr möglich.

§ 16e SGB II (Eingliederung in Arbeit) in der Fassung ab dem 01.01.2019

Die Neufassung des § 16e SGB II ist zu Beginn des Jahres 2019 in Kraft getreten. Anders als die zuvor beschriebene sog. Förderung von Arbeitsverhältnissen zielt der neue § 16e SGB II auf die Eingliederung in Arbeit in privatwirtschaftliche Unternehmen ab.

Die Förderung soll als Lohnkostenzuschuss für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfolgen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, wenn das Arbeitsverhältnis für mindestens zwei Jahre begründet wird. Im ersten Jahr beträgt der Zuschuss zum Arbeitsverhältnis 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes und im zweiten Jahr 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes. Zusätzlich wird der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung gezahlt.

Nach dem Ende der Förderung ist der Arbeitgeber verpflichtet, den geförderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) für mindestens sechs Monate weiter zu beschäftigen.

Während der Förderung soll begleitendes Coaching stattfinden, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und die geförderten ELB nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

§16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) in der Fassung ab dem 01.01.2019

Mit der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ hat der Gesetzgeber, wie bereits eingangs umrissen, ab dem 01.01.2019 mit dem § 16i SGB II ein neues Regelinstrument eingeführt.

Das Gesetz sieht einen Lohnkostenzuschuss über fünf Jahre für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) vor. Voraussetzung ist ein mindestens sechsjähriger Leistungsbezug im Rahmen des SGB II in den letzten sieben Jahren sowie während dieser Zeit nur kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse. Vereinfacht wurde der Zugang für ELB, die mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder eine Schwerbehinderung vorweisen. Hier reicht ein mindestens fünfjähriger Leistungsbezug aus, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Mit der geplanten Besetzung von 250 Arbeitsstellen in 2020 baut das Jobcenter EN den Bereich weiter aus. Das Instrument der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II im Ennepe-Ruhr-Kreis übersteigt bereits heute zahlenmäßig deutlich den Vorläufer - das Bundesprogramm Soziale Teilhabe - in seinem Umfang der geförderten Stellen.

Da neben der Zielgruppendefinition die Förderung an keine weiteren Bedingungen beim Arbeitgeber gebunden ist, steht der Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II insbesondere auch Arbeitgebern der freien Wirtschaft zur Verfügung. Selbstverständlich an dieser Stelle ist, dass für ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis kein anderes aufgelöst werden darf.

Gerade auf die Besetzung von Arbeitsstellen in der freien Wirtschaft wird weiterhin der Fokus gelegt. Eine passgenaue Vermittlung von in Frage kommenden und interessierten ELB erfolgt hier durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitgeberservices (AGS) des Jobcenters EN. Ziel ist es, möglichst bewerberorientiert auf die Arbeitgeber zuzugehen, Informationen im direkten Austausch weiterzugeben und Bedenken gegenüber dem Vorhaben entgegenzuwirken. Kommt ein Arbeitsverhältnis zu Stande wird auch das im Gesetz verankerte und verpflichtende Coaching durch die/den Mitarbeiter/in des Arbeitgeberservices durchgeführt.

Für ELB, die bei z.B. Trägern, gemeinnützigen Arbeitgebern oder Wohlfahrtsverbänden über § 16i SGB II beschäftigt sind, wird das Coaching im Rahmen einer Vergabemaßnahme durch eine Trägergemeinschaft angeboten und umgesetzt.

Das Coaching umfasst u.a. die arbeitsplatznahe Begleitung, die Beratung des Teilnehmenden über den gesamten Förderzeitraum und bei Bedarf auch die Bewältigung des Arbeitsalltags. Ziel dabei ist die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses und somit die Vermeidung von Abbrüchen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2019 sind zeitnah eine Vielzahl an Arbeitsplätzen nach § 16i SGB II, vorerst durch Übergänge aus dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“, besetzt worden. Auch immer mehr private Arbeitgeber zeigen Interesse an dem Einsatz des neuen Instruments, so dass die Anzahl initiiertes Arbeitsstellen in diesem Bereich ebenso stetig wächst.

Die geringe Abbruchquote von bisher unter 5% spricht für den Erfolg des Vorhabens und treibt die andauernde Bemühung um die Besetzung weiterer geförderter Arbeitsstellen voran.

3.5.5 Freie Förderung

Projekte auf der Grundlage des § 16f SGB II wird das Jobcenter im Jahr 2020 weiterhin nicht durchführen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und wurden bereits an früherer Stelle ausführlich beschrieben.

Die sog. Einzelfallförderung zur individuellen Unterstützung oder evtl. Ergänzung von Basisförderleistungen erfolgt weiterhin nach Ermessensentscheidung der zuständigen Integrationsfachkraft.

Die Förderung der Umwandlung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus der Freien Förderung gem. § 16f SGB II bleibt in 2020 bestehen.

5 ARBEITSMARKTLICHE INSTRUMENTE ÜBER SONDERMITTEL – BUNDESPROGRAMM REHAPRO

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit § 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Auftrag erteilt, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen.

Das Ziel der Modellprogramme soll es sein, die Grundsätze „Prävention vor Rehabilitation“ und „Rehabilitation vor Rente“ zu stärken und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen sowie den Zugang in die Erwerbsminderungsrente und die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe nachhaltig zu senken.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung sollen innovative Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen erprobt sowie die Zusammenarbeit der Akteure in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden. Damit sollen zusätzliche Erkenntnisse für die Entwicklung effektiver und nachhaltiger Lösungsansätze gewonnen werden. Ziel der Modellvorhaben ist es, durch innovative Maßnahmen, Ansätze, Methoden und Organisationsmodelle

- chronischer Erkrankung oder drohender Behinderung vorzubeugen,
- gesellschaftliche und berufliche Teilhabe der Menschen zu verbessern,
- Erwerbsfähigkeit zu erhalten, wiederherzustellen oder die spätere Erwerbsfähigkeit zu sichern und drohender oder bestehender Erwerbsminderung entgegenzuwirken.

Förderfähige Zielgruppen sind Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die Leistungsberechtigte im SGB II oder Versicherte bzw. Leistungsberechtigte im SGB VI sind. Antragsberechtigt sind Jobcenter und Rentenversicherungsträger.

Das Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis hat im Mai 2018 einen Verbund-Projektantrag mit dem Jobcenter Märkischer Kreis und dem Rentenversicherungsträger DRV Westfalen unter wissenschaftlicher Begleitung des IAQ (Institut für Arbeit und Qualifizierung der Universität Duisburg-Essen) gestellt. Die endgültige positive Entscheidung über die Teilnahme am Modellvorhaben wurde dem Jobcenter EN im Spätsommer 2019 durch die Fachstelle „rehapro“ übermittelt. Das Jobcenter EN wird mit seinen Verbundpartnern Jobcenter Märkischer Kreis und deutsche Rentenversicherung Westfalen Anfang 2020 mit der anschließenden Umsetzung u.a. im Ennepe-Ruhr-Kreis beginnen. Die Modellvorhaben werden voraussichtlich bis Ende 2024 gefördert.

6 ANLAGEN: BILDUNGSZIELPLANUNG FBW UND AVGS MAßNAHMEZIELPLANUNG

Bildungszielplanung 2020							Stand 19.09.19
Bildungsziele Fortbildung (nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III)							
	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt	Anzahl Bildungsgutscheine
Gewerblich- technisch/ Verkehrswesen							
Fertigungstechnik Metall- und Elektrobereich, Schmiede und Gießereibranche/ Kaltumformtechnik	6	4	4	4	4	16	
Lager/Logistik	6	3	3	3	3	12	
Lokführer Führerscheinklasse B (Streckenloführer/in)	10			2		2	
Fahrerqualifikation (TQ 1- Güter befördern, TQ 3-Personen befördern)	6	10	10	8	8	36	
Kaufm. Qualifizierung							
Modularisierte Fortbildung Finanzbuchhaltung/ Personal	6	2	2	2	2	8	
Berufliche Qualifizierung mit Sprachförderung (für Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte)							
div. Qualifizierungen in Bereichen wie Pflege, Lager/Logistik, Metallverarbeitung	6	10	10	10	10	40	
Gesundheits- und Pflegebereich							
Betreuungsassistenten/in für Demenzerkrankte	2	4	4	4	4	16	
Pflegeassistent/in (+ Betreuungsassistenz)	6		8			8	
Inklusions- und OGSbetreuer/in	2	5	5	5	5	20	
Einzelförderungen Fortbildung ohne eigene Bildungszielplanung	6	12	12	12	12	48	
Sicherheitsfachkraft	6	3	3	3	3	12	
		53	61	53	51	218	
Bildungsziele Umschulungen							
	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt	Anzahl Bildungsgutscheine
Umschulungen ohne eigene Bildungszielplanung	24	6		8		14	
Umschulungsbegleitende Hilfen		1	1	1	1	4	
Betriebliche Einzelumschulung	24	4		7		11	
Modulare Nachqualifizierung zum Berufsabschluss	6	2	2	2	2	8	
Vorbereitungslehrgang Externenprüfung	9	1	1	1	1	4	
Staatl. Anerkannte/-r Erzieher/in (an Fachschulen)	24			6		6	
Familienpflege (für Personen mit persönlichen Verkürzungstatbeständen)	12		7			7	
Umschulung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann	36	2		5		7	
		16	11	30	4	61	

AVGS Maßnahmezielplanung 2020		Stand 14.10.2019	
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III		Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine	
		Dauer der Maßnahmen	Anzahl
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Coaching"		45	
Coaching Existenzgründer	80 UE	30	
Aktivierungscoaching	max. 10 UE	8	
Intensivcoaching	max. 20 UE	5	
Sozialcoaching Langzeitarbeitslose	max. 30 UE	2	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Potenzialanalyse/Kompetenzfeststellung"		2	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Bewerbungsunterstützung"		46	
Erstellung und Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen	6 UE	40	
Bewerbungstraining	8-27 UE	2	
Stellenrecherche	6 UE	2	
Vorstellungsgespräche	6 UE	2	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Eignungsfeststellung"		4	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 "Berufsorientierung"		2	
Berufliche Neuorientierung	max. 10 UE	1	
Arbeitsprobung mit Coaching	max. 40 UE	1	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1,2,3,4 "Angebote für besondere Zielgruppen: Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte / Schwerbehinderte Menschen / Langzeitleistungsbezieher"		17	
Grundbildung und Berufsbezogene Bildung zzgl. berufliche Qualifizierung Metalltechnik für Industrieberufe für Menschen mit Fluchtgeschichte	1370 UE	7	
Modulare Qualifizierung und Vorbereitung auf Ausbildungen im Handwerk für Menschen mit Fluchtgeschichte	1120 UE	5	
Kompetenzanalyse	5-10 UE	1	
Eignungsfeststellung für diverse Berufe	24-120 UE	1	
Bewerbertraining, Orientierung und Aktivierung	6-50 UE	3	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.2 "Kenntnisvermittlung Lagerwirtschaft/Gabelstaplerschein"		40	
Kenntnisvermittlung Lager-Logistik mit FS	max. 320 UE	4	
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN mit Praxiserfahrung	16 UE	6	
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN ohne Praxiserfahrung	40-52 UE	30	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Verkehrswesen"		8	
Weiterbildung gemäß BKrFQG für den gewerblichen Güterverkehr und Personenverkehr (modular)	max. 70 UE	2	
Gefahrgutfahrerausbildung Basiskurs	20 UE	1	
Gefahrgutfahrerausbildung Aufbaukurs Tank	14 UE	1	
Gefahrgutfahrerausbildung Gesamtkurs (Stück- und Schüttgut Basiskurs + Aufbaukurs Tank)	40 UE	2	
Ladungssicherung VDI 2700a	40 UE	2	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung EDV / IT"		5	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Kaufmännisch"		2	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Schweißtechnik (Wiederholung von Schweißerprüfungen)"		1	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gewerblich"		4	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gesundheitswesen"		1	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1, 2, 3, 4 "Diverse Einzelförderung ohne Maßnahmezielplanung"		4	
Gesamtsumme AVGS		176	



©Jobcenter EN

Zentrale Bereiche

Nordstraße 21
58332 Schwelm

Telefon 02336 4448 101
Telefax 02336 4448 150

Email: info@jobcenter-en.de
www.jobcenter-en.de

